

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.111 vom 2. Februar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.111)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.111 du 2 février 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.111 del 2 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

und Art. 307 Abs. 2 StPO), ist demnach nicht einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, er sei finanziell als Bezüger einer IV-Rente sowie von Ergänzungsleistungen nicht in der Lage, selber eine Verteidigung zu bezahlen. Ohne anwaltliche Verbeiständung drohe ihm allerdings ein rechtstaatlich bedenkliches Verfahren. Trotz des dringenden Verdachts, dass im Rahmen des Polizeieinsatzes gegen den Beschwerdeführer am 11. Juni 2023 übermässige Gewalt angewendet worden sei, stünden die Chancen schlecht, dass dieser Tatvorwurf objektiv abgeklärt werde. Allein deswegen benötige er einen amtlichen Verteidiger. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft, setze die Bewilligung der amtlichen Verteidigung nicht voraus, dass mindestens einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten oder eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen drohe. Es könnten auch andere Gründe vorliegen, welche die Anordnung der amtlichen Verteidigung rechtfertigen würden. Zudem sei im gegebenen Verfahren der Sachverhalt und die Rechtslage alles andere als klar. Schliesslich stelle sich die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im konkreten Fall die Anordnung einer Blutprobe zulässig gewesen sei und worüber der Beschwerdeführer vorgängig hätte aufgeklärt werden müssen. Der Beschwerdeführer sage nämlich aus, dass ihm der Grund für die angeordnete Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehalts nicht klar kommuniziert worden sei.

2.2 Ein Fall von notwendiger Verteidigung (Art. 130 StPO) liegt vorliegend unbestrittenermassen nicht vor. Der Beschwerdeführer beantragt die Anordnung einer amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und

### **E. 2.4**

2.4.1 Mit seinem Einwand, ihm drohe ein rechtstaatlich bedenkliches Verfahren übersieht er, dass seine diesbezüglichen Argumente nicht bzw. nur indirekt seine Stellung als Beschuldigter im Strafverfahren betreffen, sondern seine Stellung als (angebliches) Opfer (Art. 116 Abs. 1 StPO) und allenfalls als Privatkläger (Art. 118 Abs. 1 StPO) im von ihm angestrebten Strafverfahren gegen die durch ihn beanzeigten Polizeibeamten. Wie der Strafgerichtspräsident mit Verfügung vom 11. Januar 2024 zu Recht festhält, steht der vom Beschwerdeführer beanzeigte Sachverhalt mit dem Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 8. August 2023 allerdings in Zusammenhang. So will der Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Requisition vom 11. Juni 2023 durch die Polizeibeamten unnötig gewaltsam angegangen und nicht korrekt über die Gründe für die Personenkontrolle und die angestrebte Atemalkohol- oder Blutalkoholkontrolle unterrichtet worden sein. Er wirft den

Polizeibeamten deswegen vor, sich des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht zu haben. Gemäss dem von ihm in der Anzeige vom 12. Juni 2023 geschilderten Sachverhalt bezichtigt er die Polizeibeamten wohl auch der Tötlichkeiten und/oder der einfachen Körperverletzung. Wie bereits der Umstand zeigt, dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich von zwei nicht zusammenhängenden Sachverhalten ausgeht (s. auch Begründung der angefochtenen Verfügung) bzw. ausging, stösst der Beschwerdeführer betreffend das von ihm angestrebte Strafverfahren gegen die Polizisten auf Schwierigkeiten, die möglicherweise den Beizug eines (vorab) vom Staat zu bezahlenden Rechtsbeistandes rechtfertigen. Auch die geltend gemachten Schwierigkeiten betreffend wer die Ermittlungshandlungen gegen ihn führen solle, deuten darauf hin, dass das vom Beschwerdeführer angestrebte Verfahren allenfalls nicht ohne fundiertes Rechtswissen geführt werden kann, er mithin diesbezüglich rechtliche Unterstützung benötigt. Die von ihm diesbezüglich geltend gemachte Befangenheit der gegen ihn ermittelnden Polizeibehörde, resultiert schliesslich aus seinem Vorwurf, die requirierenden Polizeibeamten hätten sich mit ihrem Vorgehen dem Beschwerdeführer gegenüber selber strafbar gemacht.

2.4.2 Gemäss dem seit dem 1. Januar 2024 geltenden, revidierten Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO ist es neu möglich, dem Opfer einer Straftat unentgeltliche Verbeiständung für die Durchsetzung einer Strafklage zu gewähren (und nicht wie bis anhin allein zur Durchsetzung einer Zivilforderung). Die Botschaft zur Änderung der StPO vom 28. August 2019 verweist zur Begründung der Gesetzesänderung ausdrücklich auf ein Bundesgerichtsurteil, mit welchem noch unter dem Regime der aStPO gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101) einer Person die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt wurde, in einem gegen Polizeibeamte angestrebten Verfahren wegen Körperverletzung (BGer 1B\_355/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 5.1 f.). Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist allerdings auch hier gemäss dem Willen des Gesetzgebers, die Bedürftigkeit der Antrag stellenden Person sowie die Nichtaussichtslosigkeit der Strafklage (Botschaft zur Änderung der StPO, in: BBl 2019 6697 S. 6734 f.).

2.4.3 In bereits hängigen Verfahren ist grundsätzlich das neue Recht anzuwenden (Art. 448 Abs. 1 StPO). Es steht dem Beschwerdeführer damit frei, gestützt auf Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO bei der Staatsanwaltschaft um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im von ihm angestrebten Verfahren gegen die requirierenden Polizeibeamten zu ersuchen. Die Staatsanwaltschaft kennt die bisherigen Ermittlungstätigkeiten in der beanzeigten Sache und wird ihren Entscheid auch mit Blick auf die Prozessaussichten treffen können. Da die Strafsache gegen den Beschwerdeführer zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheide an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist, ist gleichzeitig sichergestellt, dass das vom Beschwerdeführer gegen die Polizeibeamten angestrebte Strafverfahren bzw. zumindest die daraus gewonnenen Erkenntnisse Eingang in das gegenständliche Strafverfahren finden werden.

### **E. 3**

Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren und ist damit grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Allerdings ist erst seit dem 1. Januar 2024 allein gestützt auf die StPO sichergestellt, dass auch das einzig Strafklage führende Opfer um unentgeltliche Prozessführung ersuchen kann. Ausserdem sind die im vom Beschwerdeführer angestrebten Strafverfahren gewonnen Erkenntnisse von Relevanz

für das gegen ihn geführte Strafverfahren, so wäre beispielsweise eine übermässige Gewaltausübung der Polizeibeamten im Rahmen der vorgeworfenen Diensterschwerung zu berücksichtigen. Es rechtfertigt sich deshalb, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kosten zu verzichten. Ausserdem wird ihm für das Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung bewilligt, nachdem er seine prozessuale Bedürftigkeit belegt hat, und gleichzeitig festzustellen ist, dass für dieses Verfahren durchaus vertiefte Rechtskenntnisse notwendig sind. Der Verteidiger hat dazu seine Honorarnote eingereicht. Diese wird grundsätzlich genehmigt, allerdings wird der Stundenansatz von CHF 250.■ auf den für die amtliche Verteidigung geltenden Stundenansatz von CHF 200.■ reduziert. Über einen allfälligen Rückerstattungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs.

#### **E. 4**

StPO ist mit dem Entscheid in der Sache zu befinden. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.